



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 12

Freitag, 3. September 2004

44. Jahrgang

Nachruf S. 89

Abfallrecht

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn S. 90

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

- vom Markt Bad Birnbach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 90
- vom Markt Pilsting auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 91
- von der Stadt Pfarrkirchen auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 91
- von der Gemeinde Postmünster auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 92
- von den Gemeinden Dietersburg und Schönau auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 92
- von der Gemeinde Stubenberg auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 93

1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald S. 93

Bezirksverwaltung

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim S. 93

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2004 S. 94

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2004 S. 95

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2004 S. 96

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 96

Nachruf

Am 9. August 2004 verstarb im Alter von 85 Jahren

Herr Johann Hunger

Regierungsangestellter i. R.

Der Verstorbene war von 1968 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1982 bei der Regierung von Niederbayern als Angestellter tätig und hat sich durch gewissenhafte und pflichtbewusste Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Hunger ein ehrendes Andenken bewahren.

Landshut, 12. August 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Abfallrecht

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 4 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 29.10.2002 (RABI Nr. 17/2002 Seite 128) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2002 (RABI Nr. 3/2003 Seite 15) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 17 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

- | | |
|--|--------|
| 1. eine Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum | 5,15 € |
| 2. eine Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum und Biofilterdeckel (einschl. der Erstausstattung mit Filtermaterial) | 5,45 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 13. Juli 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom Markt Bad Birnbach auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung des Marktes Bad Birnbach folgende

Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf den Markt Bad Birnbach, Landkreis Rottal-Inn, vom 17.07.1990 (RABI Nr. 22/1990 S. 96) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 13. Juli 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Verordnung
zur Rückübertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung
vom Markt Pilsting
auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung des Marktes Pilsting folgende

Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf den Markt Pilsting, Landkreis Dingolfing-Landau, vom 25.10.1988 (RABI Nr. 5/1989 S. 19) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 13. Juli 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Verordnung
zur Rückübertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung
von der Stadt Pfarrkirchen
auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Stadt Pfarrkirchen folgende

Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn, vom 27.10.1989 (RABI Nr. 24/1989 S. 107) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 13. Juli 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Verordnung
zur Rückübertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung
von der Gemeinde Postmünster
auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinde Postmünster folgende

Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, vom 18.10.1988 (RABI Nr. 5/1989 S. 18) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 13. Juli 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Verordnung
zur Rückübertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung
von den Gemeinden Dietersburg und Schönau
auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinden Dietersburg und Schönau folgende

Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden Dietersburg und Schönau, Landkreis Rottal-Inn, vom 26.05.1988 (RABI Nr. 13/1988 S. 54) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 13. Juli 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Verordnung
zur Rückübertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung
von der Gemeinde Stubenberg
auf den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, berichtigt S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn mit Zustimmung der Gemeinde Stubenberg folgende

Verordnung:

§ 1

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn hebt die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinde Stubenberg, Landkreis Rottal-Inn, vom 25.10.1988 (RABI Nr. 5/1989 S. 19) auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Eggenfelden, 13. Juli 2004
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**1. Satzung
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl S. 325) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 07.08.2003 (GVBl S. 497), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 21.11.2002 (RABI NB 02 S. 130):

§ 1

In § 14 Abs. 4 wird der Tatbestandsverweis von „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ auf „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Außernzell, 23. Juli 2004
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Hans Hansl
Verbandsvorsitzender
Kreisrat

Bezirksverwaltung

**3. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Bayerische Musikakademie Alteglofsheim**

Zweckverbandes Bayer. Musikakademie Alteglofsheim im AllMBI Nr. 8/2004 (Seite 334) vom 26.07.2004 hingewiesen.

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern
vom 6. August 2004

Landshut, 6. August 2004
BEZIRK NIEDERBAYERN

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.303.644 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto	1.112.350 €
Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage (16 %)	179.776 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 01.01. jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

10.000 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 01.01. jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 06.09.2004 bis 13.09.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 12. Juli 2004
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes
Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.814.066,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	965.000,00 €

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2004, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.174.301,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Am Stichtag 15.10.2003 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.817 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.174.301,00 €	:	2.817 =	771,85 €
(ungedeckter Bedarf)		(Gesamt-schülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

<u>Stadt Straubing:</u>	
1.457 Schüler x 771,85 € =	1.124.585,00 €

Landkreis Straubing-Bogen:

1.360 Schüler x 771,85 € =	1.049.716,00 €
----------------------------	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan 2004 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom 06.09.2004 bis 13.09.2004 bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 13. Juli 2004
BERUFSSCHULVERBAND
STRAUBING-BOGEN

Reisinger
Landrat

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
für das Wirtschaftsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird im Erfolgsplan
in den Erträgen und
in den Aufwendungen mit 40.650.000 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.857.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2004 liegt in der Zeit vom 06.09.2004 bis zum 13.09.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 4. August 2004
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

H. Hansl
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Alfred Katz

Kommunale Wirtschaft

Öffentliche Unternehmen zwischen Gemeinwohl und Wettbewerb

1. Auflage, XVI, 344 Seiten, kartoniert, Preis 39,00 €
Reihe: Recht und Verwaltung.
ISBN 3-17-017938-1.

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart.

.....

Margarete Gräfin von Galen

Rechtsfragen der Prostitution

2004, XXVII, 219 Seiten, kartoniert, Preis 32,00 €
ISBN 3-406-51005-1.

Verlag C. H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

.....